

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Jan Schiffers AfD**

vom 05.03.2020

- mit Drucklegung -

Kinder in Justizvollzugsanstalten: Bedingungen, Aufenthaltsdauer, Betreuung

Das Bayerische Strafvollzugsgesetz sieht vor, dass weibliche Insassen unter Umständen ihre Kinder während der Haft betreuen dürfen. Durch den Kontakt mit der Mutter wird die Bindungsfähigkeit der Kinder gestärkt. Auch die Sozialprognose der Frauen dürfte durch den Kontakt mit den Kindern im besten Falle verbessert werden.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. In welchen Justizvollzugsanstalten mit weiblichen Insassen wurden die nach Art. 168 BayStVollzG vorgesehenen Einrichtungen für Mütter mit Kindern verwirklicht?
2. Wie viele Plätze gibt es jeweils für eine gemeinsame Unterbringung von Müttern mit Kindern? (Bitte nach Ort und Anzahl der vorgesehenen Plätze für Mütter und Kinder aufschlüsseln)
 - 3.1. Wie viele Mütter leben mit ihren Kindern in bayerischen Justizvollzugsanstalten? (Bitte nach Ort und Anzahl der Frauen und Kinder aufschlüsseln)
 - 3.2. Welche Staatsangehörigkeiten haben die Mütter und ihre Kinder? (Bitte nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln und bei deutscher Staatsangehörigkeit auch Migrationshintergrund berücksichtigen)
 - 4.1. Wie lange leben die Kinder in den Strafvollzugsanstalten? (Bitte Durchschnittswert und derzeitige Aufenthaltsdauer der Kinder angeben)
 - 4.2. Wie häufig ist der Aufenthalt der Kinder in der frischen Luft und außerhalb des Anstaltsgeländes? (Bitte Häufigkeit und Dauer angeben)
 - 5.1. Welche Betreuungsangebote gibt es für Mütter im Strafvollzug?
 - 5.2. Welche Betreuungsangebote gibt es für Kinder, die im Strafvollzug leben?

5.3. Wird zusätzliches Personal zur Betreuung der Kinder und Mütter bereitgestellt? (Bitte die Betreuungsschlüssel in den einzelnen Justizvollzugsanstalten mit und ohne Kinderbetreuung angeben)

6.1. Welche Fachstellen entscheiden, ob die Unterbringung eines Kindes zusammen mit der Mutter in einer Justizvollzugsanstalt sinnvoll ist?

6.2. Nach welchen Kriterien wird die Entscheidung gefällt, ein Kind zusammen mit der Mutter in einer Justizvollzugsanstalt unterzubringen?

6.3. Welche Gründe können dazu führen, dass ein Kind nicht bei seiner Mutter in der Justizvollzugsanstalt untergebracht wird?

7.1. Gab es in den letzten fünf Jahren Fälle, bei denen es geboten war, ein Kind von seiner Mutter zu trennen? (Bitte Anzahl und Gründe angeben)

7.2. Welche Gründe können dazu führen, dass ein Kind, das bei seiner inhaftierten Mutter untergebracht wurde, wieder von ihr getrennt wird? (Bitte die einzelnen Gründe nennen)

7.3. Welche Betreuungsstellen nehmen sich der Kinder an, die nach einer Zeit in einer Justizvollzugsanstalt aufgrund eintretender Schulpflicht wieder von ihren

8.1. Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen Müttern und Kindern, wenn keine Möglichkeit für die Kinder mehr besteht, mit ihren Müttern in einer Justizvollzugsanstalt zu leben? (Bitte auf die Häufigkeit und Dauer der Besuche, die Möglichkeit zu Körperkontakt und zu den möglichen gemeinsamen Aktivitäten eingehen)

8.2. Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen inhaftierten Vätern und ihren Kindern? (Bitte auf die Häufigkeit und Dauer der Besuche, die Möglichkeit zu Körperkontakt und zu den möglichen gemeinsamen Aktivitäten eingehen)

8.3. Gibt es eine akutell laufende Langzeitstudie zu den Folgen einer gemeinsamen Unterbringung von inhaftierten Müttern mit ihren Kindern? (Bitte beteiligte Organisationen bzw. Hochschulen und die Laufzeit der Studie angeben)